

Bundesrechtspflege

Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG

Der Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs während der Dauer des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens lässt das aktuelle Rechtsschutzinteresse entfallen. Dies führt zur Gegenstandslosigkeit der Beschwerde. [182]

BGer 5A_590/2007 vom 8. Februar 2008

Ohne entsprechende Einwilligung der Beschwerdegegner als Eigentümer hatte die Beschwerdeführerin einen Elektroverteilkasten auf deren Liegenschaft erstellt. Ein entsprechendes Gesuch um Besitzschutz und damit um Entfernung der Baute war im kantonalen Instanzenzug zunächst abgewiesen, im Rekursverfahren schliesslich gutgeheissen worden.

Dagegen gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht. Nach Anhebung dieses Verfahrens einigten sich die Parteien aussergerichtlich durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags. Davon machten die Eigentümer Mitteilung an das Bundesgericht. Ungeachtet der aussergerichtlichen Streitbeilegung bestand die Gesuchsgegnerin, unter Verweis auf das rechtsmissbräuchliche Verhalten der Eigentümer, auf einer Beurteilung ihrer Anträge durch das Bundesgericht.

Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde nicht ein. Zur Beschwerde in Zivilsachen sei gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG nur legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids habe. Das darüber hinaus im Urteilszeitpunkt vorausgesetzte aktuelle Interesse fehle, falls die Gutheissung des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer nicht zu seinem geforderten Recht verhelfen könne. Das Gericht führte weiter aus, die Gesuchsgegnerin strebe mit dem Festhalten an der Beurteilung ihrer Anträge einzig die (teilweise) Überprüfung der vorinstanzlichen Begründung an, woran kein aktuelles Rechtsschutzinteresse bestehen könne. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass sich die gleiche Frage jederzeit wieder stellen könne, ohne rechtzeitig überprüfbar zu sein. Damit entfalle auch ein allfälliges hinreichendes öffentliches Interesse.

Kommentar

Der Entscheid veranschaulicht einmal mehr die (noch geltenden) Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG: Anders als bei der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten genügt bei der Beschwerde in Zivilsachen ein tatsächliches Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids nicht: Das Interesse muss ein qualifiziertes, d.h. rechtlich geschützt sein.

Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung per 1. Januar 2011 werden auch die Legitimationsanforderungen der bundesrechtlichen Rechtsmittel harmonisiert: Das Erfordernis des qualifizierten Interesses für die Beschwerde in Zivilsachen fällt dahin; ein «lediglich» schutzwürdiges Interesse – ob rechtlicher oder tatsächlicher Natur – an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung soll zukünftig genügen. Am vorliegenden Entscheid – Nichteintreten infolge Fehlens des aktuellen Interesses – hätte diese Vereinheitlichung freilich nichts geändert, zumal auch das tatsächliche ein aktuelles Interesse zu sein hat, d.h. nicht nur bei Einreichung der Beschwerde, sondern auch im Urteilszeitpunkt vorliegen muss (BGE 128 II 34 E. 1.b).